

Europawahl

Allgemeines

Europawahl 2024

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl statt.

Was wird gewählt?

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürger*innen der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Die Bundesregierung hat am 10. August 2023 als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den **Sonntag, 9. Juni 2024** bestimmt.

Die Wahl zum Europäischen Parlament erfolgt nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung regeln das Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Wahlberechtigung

Das Alter für die Wahlberechtigung bei Europawahlen ist **erstmalig** für die **Wahl im Jahr 2024** von bisher 18 auf **16 Jahre** herabgesetzt worden.

Deutsche

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder einem der anderen EU-Mitgliedsstaaten eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt sind darüber hinaus alle im übrigen Ausland lebenden volljährigen Deutschen, sofern sie

- nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger*innen

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Staatsangehörige*r eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
-

Wie kann ich wählen?

- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag hier der 28.04.2024) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
 - In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 21. Tag vor der Wahl – also bis zum 19.05.2024 – von außerhalb des Landes zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
 - Die Wählenden können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er*sie eingetragen ist.
 - Sollten Sie in dem Zeitraum vom 29.04.2024 bis zum 19.05.2024 aus einer anderen Stadt nach Werther (Westf.) ziehen, können Sie bis zum 19. Mai 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.
 - Während des Zeitraums der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur mittels Einspruch gegen das Wählerverzeichnis.
-

Wählen per Briefwahl

Bei Wahlen in Deutschland kann auch bereits vor dem Wahltag im Rahmen der Briefwahl gewählt werden.

Die Unterlagen zur Briefwahl können ab Erhalt der Wahlbenachrichtigung angefordert werden.

Zum jetzigen Stand ist noch nicht bekannt, wann die Wahlbenachrichtigungen an die Bürger*innen versandt werden. Auch ist noch offen, wann die Stimmzettel angeliefert werden. Von beiden Terminen hängt ab, wann mit dem Versand der Briefwahlunterlagen gestartet werden kann und das Wahlbüro im Einwohner-service geöffnet wird. Die Stadt Werther (Westf.) geht davon aus, dass die Stimmzettel ab der 19 KW verfügbar sind und der Versand der Wahlbenachrichtigung zwischen der 19 und 21 KW erfolgt.

Die Briefwahlunterlagen können sodann auf verschiedenen Wege beantragt werden:

Für die persönliche Beantragung der Briefwahlunterlagen wird

- die Wahlbenachrichtigung (sofern vorhanden)
- der ausgefüllte Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) und
- ein amtliches Identitätsdokument (Personalausweis oder Reisepass)

benötigt.

Das Briefwahlbüro im Einwohnerservice der Stadt Werther (Westf.) wird zu den gewöhnlichen Rathausöffnungszeiten geöffnet sein.

Für die schriftliche Beantragung füllen Sie bitte die Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung aus und senden diese

- per Post in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an

Stadt Werther (Westf.)
Wahlamt
Mühlenstraße 2
33824 Werther (Westf.)

- per Fax an 05203 / 705-88
- per E-Mail an wahlamt@stadt-werther.de

Alternativ können Sie die Briefwahlunterlagen online beantragen.

Telefonische Anträge können leider nicht angenommen werden, da auf diesem Wege eine Identitätsfeststellung nicht möglich ist.

FAQ zur Briefwahl

Kann ich die Briefwahlunterlagen auch für eine andere Person beantragen?

Wer die Briefwahlunterlagen für jemand anderen beantragen will, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht – das gilt auch bei Eheleuten. Um Missbrauch auszuschließen, dürfen nicht mehr als vier Vollmachten vorgelegt werden. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Vollmacht bereits vorgedruckt und muss vom Vollmachtgeber nur ausgefüllt und unterschrieben werden.

Bis wann muss mein Wahlbrief spätestens im Wahlamt angekommen sein?

Der Wahlbrief mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Adresse

angekommen sein. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Wichtig:

Bei Übersendung per Post sollten Sie den Wahlbrief in Deutschland spätestens am dritten Werktag (Mittwoch, 06.06.2024) vor der Wahl absenden, um den rechtzeitigen Eingang sicherzustellen. In jedem Fall trägt man selbst das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht. Die Briefwahl sollte daher sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchgeführt und der Wahlbrief unmittelbar danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abgesandt oder dort abgegeben werden.

Bedenken Sie, dass Wahlbriefe, die erst am Donnerstag, Freitag oder Samstag vor der Wahl aufgegeben werden, nicht rechtzeitig eingehen. Die persönliche Abgabe im Rathaus oder die Beauftragung eines Boten wird daher empfohlen.